

Statuten openfunds

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen openfunds besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
3. Der Verein ist auf unbeschränkte Dauer angelegt und wird ins Handelsregister eingetragen.
4. Der Zweck des Vereines besteht, unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit, in der Entwicklung und Zurverfügungstellung eines offenen, frei verfügbaren und erweiterbaren Standards zur vereinfachten Übertragung und automatisierten Validierung von Finanz- und insbesondere auch von Fondsdaten.
5. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er
 - a. den Standard erstellt, unterhält und weiterentwickelt sowie
 - b. die Bekanntheit und Akzeptanz des Standards fördert, und zwar
 - i. durch Beratung und Information der Mitglieder und der interessierten natürlichen oder juristischen Personen
 - ii. durch Kommunikation von allen Änderungen an die Mitglieder und der interessierten natürlichen oder juristischen Personen
 - iii. durch Wahrung der gemeinsamen Belange der Mitglieder

II. Mitglieder, Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen

6. Der Verein hat Aktivmitglieder und Informationsmitglieder. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Mitglieder sowohl die Aktiv- wie auch die Informationsmitglieder.
7. Die Mitgliedschaft des Vereins wird nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Anmeldung auf elektronischem Weg ist der schriftlichen Anmeldung gleichgestellt. Der Vorstand

kann die Kompetenz zur Aufnahme von Informationsmitgliedern der Geschäftsstelle übertragen. Die Kompetenz zur Aufnahme von Aktivmitgliedern obliegt dem Vorstand und kann nicht delegiert werden. Der Entscheid des Vorstands über die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist endgültig. Der Vorstand kann die Aktivmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung von Aktivmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über die getroffenen Aufnahme-Entscheide spätestens an der nachfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung.

8. Als Aktivmitglieder können juristische Personen aus dem Finanzbereich aufgenommen werden, die entweder Distributoren, Serviceprovider oder Asset Manager sind. Weiter können Unternehmen, die ähnliche Dienstleistungen wie die oben genannten Unternehmenstypen erbringen, als Aktivmitglied aufgenommen werden.
9. Als Informationsmitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die gleiche oder ähnliche Interessen wie die bestehenden Mitglieder verfolgen.
10. Aktivmitglieder bezeichnen in der schriftlichen Anmeldung maximal drei ständige Delegierte, die das Aktivmitglied im Verein vertreten. Als ständige Delegierte können nur Mitarbeiter eines Aktivmitglieds ernannt werden, die im Finanzbereich tätig sind. Aktivmitglieder können ihre Delegierten jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zu Handen des Vorstandes ändern.
11. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle per Ende Geschäftsjahr erfolgen. Eine entsprechende Erklärung hat spätestens 90 Kalendertage vor Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Die Erklärung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) ist der schriftlichen Erklärung gleichgestellt. Austretende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
12. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verstößen gegen den Vereinszweck oder wegen anderer grober Verletzungen der Statuten, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der

Ausschluss gilt per sofort. Einem ausgeschlossenen Mitglied wird weder ein für das laufende Jahr bereits bezahlter Jahresbeitrag zurückerstattet, noch hat es einen anteiligen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Eine Rekursmöglichkeit an der Vereinsversammlung besteht nicht.

13. Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, wird es ausgeschlossen oder erlischt seine Mitgliedschaft, scheiden auch seine Delegierten respektive Experten aus allfälligen Organfunktionen und Arbeitsgruppen aus.
14. Die Mitglieder des Vereins:
 - a. sind berechtigt, von der Geschäftsstelle Auskunft über alle Fragen zu verlangen, welche mit dem Vereinszweck zusammenhängen
 - b. erhalten auf Anfrage Einsicht in die Jahresrechnung
 - c. erhalten die Veröffentlichungen wie Newsletter, Mailings etc.
 - d. können an Informationsveranstaltungen teilnehmen
 - e. werden auf der Webseite des Vereins aufgeführt
 - f. können dem Vorstand Vorschläge für die Erweiterung und Optimierung des openfunds-Standards einreichen
15. Der Verein finanziert sich primär über Beiträge der Aktivmitglieder. Als zusätzliche Finanzierungsquellen können insbesondere auch Erträge aus eigenen Aktivitäten oder Zuwendungen Dritter dienen.
16. Die Aktivmitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Vereinsversammlung für das folgende Geschäftsjahr für alle Mitglieder festgesetzt wird. Während eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr einen pro rata Betrag, berechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme gemäss Beschluss des Vorstandes.

Für die Erfüllung ausserordentlicher, dem Vereinszweck dienender Aufgaben kann die Vereinsversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen.

Im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

III. Haftung

17. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
18. Der Verein kommt für den Schaden auf, falls der Vorstand im Aussenverhältnis von Dritten persönlich haftbar gemacht wird.
19. Im Innenverhältnis verzichtet der Verein darauf, Regress- und Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.
20. Die Schadloshaltung des Vorstandes ist bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
21. Bei Unfällen, welche den Teilnehmenden an Veranstaltungen zustossen, haftet der Verein nicht. Die Teilnehmenden haben sich persönlich gegen Folgen von Unfällen zu versichern

IV. Organe des Vereins und Beschlussfassung

22. Organe des Vereins sind:
 - a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsstelle
 - d. Revision
 - e. Arbeitsgruppen

Vereinsversammlung

23. Jedes Aktivmitglied kann bis zu drei Delegierte stellen, welche in seinem Namen an der Vereinsversammlung teilnehmen. Ein Aktivmitglied kann durch schriftliche Vollmacht einen Delegierten eines anderen Aktivmitglieds zur Vertretung an der Vereinsversammlung und Ausübung des Stimmrechts ermächtigen. Informationsmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an der Vereinsversammlung nicht teilnehmen.
24. Jedem Aktivmitglied stehen in der Vereinsversammlung drei Stimmen zu, welche von seinen Delegierten ausgeübt werden. Aktivmitglieder mit weniger als drei Delegierten verfügen ebenfalls über drei Stimmen. Durch schriftliche Vollmacht

- kann der Delegierte eines Aktivmitglieds einen anderen Delegierten eines beliebigen Aktivmitglieds zur Vertretung an der Vereinsversammlung und Ausübung des Stimmrechts oder der Stimmrechte ermächtigen.
25. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, innerhalb von 6 Kalendermonaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
 26. Das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung wird mindestens 3 Kalendermonate im Voraus festgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht.
 27. Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind spätestens 1 Kalendermonat vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser nimmt dieselben auf die Traktandenliste auf.
 28. Die Einladungen zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen brieflich oder per E-Mail durch den Vorstand an die Aktivmitglieder, mindestens 21 Kalendertage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.
 29. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.
 30. Die Einladungen zur ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen brieflich oder per E-Mail durch den Vorstand an die Aktivmitglieder, mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Sofern zweckmässig, können ausserordentliche Vereinsversammlungen bzw. die zu treffenden Entscheide auf dem Zirkulationsweg vorgenommen werden.
 31. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer zur rechtsgültigen Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt. Beschlüsse können nur gefasst werden über Gegenstände, welche auf der Traktandenliste stehen. Zu den angekündigten Traktanden können aus der Versammlung heraus Anträge gestellt werden. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie es hiernach nicht anders bestimmt wird.
 32. Für die Auflösung des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
 33. Der Präsident übernimmt den Vorsitz, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein von diesem bestimmter anderer Delegierter. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmzähler.

34. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung umfassen:
- a. Die Wahl des Vorstandes für jeweils drei Jahre.
 - b. Die Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen.
 - c. Die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstandes sowie Kenntnisnahme über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres.
 - d. Die Feststellung des Budgets und der Jahresbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.
 - e. Die Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes.
 - f. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation des Vereins.
 - g. Die Beschlussfassung über alle anderen, ihr nach Gesetz oder Statuten zu unterbreitenden oder ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
35. Über die Beschlüsse von Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

Vorstand

36. Der Vorstand besteht aus vier, höchstens sieben Vorstandsmitgliedern, die Delegierte eines Aktivmitglieds sein müssen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen im Distributorenbereich tätig sein. Höchstens ein Delegierter pro Aktivmitglied darf Einsitz im Vorstand nehmen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
37. Die Vorstandsmitglieder, inklusive Präsident und Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Vereinsversammlung, an welcher das Vorstandsmitglied gewählt oder bestätigt wird und endet am Tag der dritten darauffolgenden, ordentlichen Vereinsversammlung.
38. Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden und das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt bekleiden.
39. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand selber ergänzen (Kooptation). An der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung sind die neuen Vorstandsmitglieder zu bestätigen oder durch Wahl neu zu

bestimmen. Die neuen Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der Vorgänger ein. Der Vorstand konstituiert sich selber.

40. Eine Erweiterung des Vorstands ist an jeder Vereinsversammlung möglich. Die erste Amtsdauer des neugewählten Vorstandsmitglieder endet auf denselben Zeitpunkt wie die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.
41. Im Verhinderungsfall kann ein Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht einen Stellvertreter bestimmen. Die Vollmacht muss sich auf ein spezifisches Geschäft oder auf eine spezifische Sitzung beziehen. Der Stellvertreter muss Delegierter desselben Aktivmitglieds sein.
42. Wird ein Vorstandsmitglied als Delegierter eines Aktivmitglieds abgesetzt (z.B. weil es den Arbeitgeber wechselt), hat es unverzüglich zurückzutreten, ausser es wird von einem anderen Aktivmitglied, das noch nicht im Vorstand vertreten ist, als Delegierter ernannt.
43. Der Vorstand leitet den Verein und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen, für welche die Statuten keine Regelung vorsehen und welche nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder wünschenswert sind.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a. Vertretung nach aussen.
- b. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis von Vorstand und Geschäftsstelle verpflichtet.
- c. Absegnung der neuen, veränderten und gelöschten openfunds Felder
- d. Bestimmung der vom Verein zu verfolgenden Politik im Rahmen des Vereinszwecks, der Themen und Projekte.
- e. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern.
- f. Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Vereinsversammlung behandelt werden, insbesondere die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Geschäftsberichtes.
- g. Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und Festlegung ihres Aufgabenbereiches.

- h. Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften für den Verein, wobei er die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis selber festsetzt.
- i. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.
- j. Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle.
- k. Bezeichnung von Zulieferern (Rechtsberater, PR-Agenturen, Business Consultants etc.) und Arbeitsgruppen, bestehend aus von den Aktivmitgliedern gestellten Experten, zur Behandlung spezieller Fragen. Er ist befugt, diese Kompetenz an die Geschäftsstelle weiter zu delegieren.

Zudem entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

44. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Eine Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenz ist der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt. Ein Beschluss ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande gekommen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wobei ein solcher Zirkularbeschluss auch per E-Mail erfolgen kann. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg ist mit der dreiviertel Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustande gekommen.
45. Der Vorstand versammelt sich einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Sofern es die Geschäfte verlangen, können unterjährig zusätzliche Sitzungen abgehalten werden. Ein Vorstandsmitglied kann die Durchführung einer Versammlung verlangen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Zu den Sitzungen werden die Vorstandsmitglieder im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin von der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung wird spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung versandt (A-Post). Einladungen per E-Mail sind gültig.
46. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand alljährlich der Vereinsversammlung Bericht.

Geschäftsstelle

47. Zur Unterstützung und Entlastung des Vorstands bzw. zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben unterhält der Verein eine ständige Geschäftsstelle, welche von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird.
48. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins respektive Delegierte eines Aktivmitglieds sein.
49. Die Geschäftsstelle unterhält im Auftrag des Vorstands eine Adressliste mit Post- und Email-Angaben der Aktivmitglieder. Adressänderungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.
50. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vorbereitung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes. Sie koordiniert und organisiert die Aufgaben des Vereins und erstattet dem Vorstand laufend, mindestens aber jährlich, Bericht. Die Arbeitsgruppen werden administrativ durch die Geschäftsstelle unterstützt.
51. Die Geschäftsstelle nimmt an der Vereinsversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und bei Bedarf an Arbeitsgruppen-Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.
52. Im Übrigen werden die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle durch den Vorstand schriftlich festgelegt.

Revision

53. Der Verein verfügt über zwei Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung, erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht und stellen ihren Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung und Entlastung des die Rechnung führenden Organs.
54. Die Wahl der beiden Revisoren erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder. Die beiden Revisoren sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Mitglied-Unternehmen stammen. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.
55. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins entschädigungslos.

Arbeitsgruppen

56. Allfällig vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen für die Erweiterung und Optimierung des openfunds-Standards werden mit Experten aus dem Kreis der Aktivmitglieder besetzt, die nicht Delegierte sein müssen. Die Aktivmitglieder stellen eigene Mitarbeitende grundsätzlich entschädigungslos für die Mitwirkung in Arbeitsgruppen des Vereins zur Verfügung.
57. Bedingt kann der Vorstand auch Experten beiziehen, die keine Aktivmitglieder sind, sich aber bekanntermassen durch ihre berufliche Tätigkeit oder ähnlicher Qualifikationen als Experten auszeichnen.

V. Geschäftsjahr

58. Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

VI. Gerichtsstand

59. Der Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitglieder des Vereins ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.

VII. Liquidation

60. Im Falle der Liquidation des Vereins soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Vereinsinteressen betreffen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 06. März 2020 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2017

Zürich, 06. März 2020